



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/600/1372

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600.601.6069,00

13.10.2008

Heike Vogel

Beratungsfolge

Termin

Bezirksausschuss Lette

23.10.2008

Haupt- und Finanzausschuss

27.10.2008

Rat

01.12.2008

**2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette
(Friedhofssatzung)**

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Lette empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat der Stadt Oelde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) zu beschließen:

**2.Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)
vom _____**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW.S. 313) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ die Satzung über den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengrabstätten
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Wahlgrabstätten
 - 1. stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,30 m, Breite 0,75 m bzw. 1,20 m bei mehrstelligen Grabstätten, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,85 m; Mindesthöhe 0,18 m;
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

§ 18 Abs. 4 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (4) Grabeinfassungen auf Grabkammern:
Grabeinfassungen auf Grabkammern sind nicht zulässig.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 verschieben sich entsprechend.

§ 21 erhält folgende Fassung:

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: von Seite

Sachverhalt:

Die derzeitige Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine Überarbeitung der Friedhofssatzung notwendig ist. Als Anlage ist der Entwurf der vollständigen Satzung mit den vorgesehenen Änderungen beigefügt.

Die einzelnen Änderungen sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Zu § 15 Abs. 3

Die Anzahl der Urnen in Wahlgräbern ist auf zwei begrenzt.

Zu § 18 Abs. 1

Aufgrund der gestalterischen Veränderungen bei den Grabmalen sind in der Vergangenheit immer wieder Anfragen an die Friedhofsverwaltung herangetragen worden, Grabmale mit einer Höhe von mehr als 1,20 m zuzulassen.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW v. August 2008 sowie die Satzungen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Oelde sehen ebenfalls eine max. Höhe von 1,30 m vor.

Weiterhin gibt es Diskussionen über die Breite der Grabmale auf den Grabkammern. Diese ist zur Zeit auf 0,60 m beschränkt. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Steinmetze trotz fehlender Grabmalgenehmigung nicht an die maximale Breite halten. Die betroffenen Nutzungsberechtigten

wurden angeschrieben und gebeten, die Grabmale auf die vorgeschriebene Breite zu reduzieren. Da es aus technischen Gründen dem Friedhofsgärtner nicht möglich ist, die benachbarte Grabstätte zu öffnen, sollte die maximale Breite von 0,60 m beibehalten werden.

Der Wunsch, die Grabstätte durch Stein (hier auch Bekiesung der Grabstätte) abzudecken, wird immer wieder an die Verwaltung herangetragen.

In Anlehnung an die Satzung des katholischen Friedhofes in Lette soll es nunmehr zulässig sein, die Grabstätte bis zu 50 % durch Stein abzudecken.

Grabeinfassungen

Außerdem wurde mehrfach der Wunsch von Seiten der Bürger herangetragen, die Grabbeete mit einer Einfassung zu versehen, so dass insbesondere nach stärkeren Regenfällen die Erde nicht in die Nachbargräber bzw. auf die Gehwege rutscht.

Bei einer Begehung des Friedhofes in Lette wurde festgestellt, dass einzelne Grabkammern (insgesamt 7) mit Grabeinfassungen versehen sind.

Aus technischen Gründen (u. a. Öffnen der Nachbargräber) sind Grabeinfassungen auf Grabkammern nicht möglich und damit auch zukünftig nicht zulässig.

Zu § 21

Hinsichtlich der Fundamentierung, Befestigung und Prüfung von Grabmalanlagen hat sich die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks laut Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW bewährt, wurde im April 2007 überarbeitet und lautet nunmehr wie oben bezeichnet. Diese überarbeitete Richtlinie wird in die Satzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Stadtteil Lette, übernommen.

Anlage

Entwurf der neuen Satzung